

Satzung des Fördervereins Durchstarten mit Schulabschluss

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen **Durchstarten mit Schulabschluss e.V.**

Förderverein der Schulischen Weiterbildung - VHS

(2) Sitz des Vereins ist **Düsseldorf**.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“

§ 2 Geschäftsjahr

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der schulischen und außerschulischen Bildung für Teilnehmende der Schulabschluss-Lehrgänge der Schulischen Weiterbildung der VHS am Campus Golzheim, Georg Glock Straße 15, 40474 Düsseldorf.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens,
- die Unterstützung von Aktivitäten zur Förderung der Weiterbildung z. B. durch Veranstaltungen wie Studienfahrten, Exkursionen, pädagogische Projekte und Arbeitsgemeinschaften,
- Aktivitäten zur Beziehungspflege zwischen ehemaligen und aktiven Teilnehmenden und Lehrkräften,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- die Förderung von Bildungspartnerschaften mit geeigneten Institutionen,
- Kooperation mit Institutionen und Vertretern aus dem Arbeits- und Wirtschaftsleben,
- Zusammenarbeit mit der Schulleitung, dem Kollegium und der Verwaltung,
- Akquisition von Förder- und Fremdmitteln.

§ 4 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Haftungsbeschränkung

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Fördervereins der Schulischen Weiterbildung der VHS haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (2) Schadensersatzforderungen des Vereins gegen Mitglieder bleiben davon unberührt.
- (3) Von Abs. (1) ausgenommen ist der Vorstand. Er haftet jedoch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können alle natürlichen Personen, juristischen Personen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
- (3) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung der satzungsmäßigen Pflichten oder Beitragsrückstände von einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 8 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der geschäftsführende Vorstand (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender)
- c) Der erweiterte Vorstand (Kassenwart, Schriftführer, bis zu 2 Webmaster, bis zu 6 Beisitzer)

§ 10 Rechtsverbindliche Regelungen im Verein

- (1) Der Verein ist berechtigt, für die Aufrechterhaltung seiner Organisationsstruktur Geschäftsordnungen sowie weitere Regelungen zu erlassen.
- (2) Diese Regelungen besitzen rechtsverbindlichen Charakter soweit ihr Inhalt nicht durch gesetzliche Bestimmungen und/oder die Vereinssatzung geregelt werden müssen.

§11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer,
 - e) die Beschlussfassung über die Änderung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - g) die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.
 - h) die Diskussion über die Umsetzung der Vereinsziele, die Initiierung von Aktionen und die Entwicklung von weiteren Ideen.
- (2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich / per mail unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift / e-mail Adresse gerichtet war.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Der gewählte Schriftführer führt das Protokoll.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Befangenheit bei Abstimmung kann das Mitglied auf Antrag der Mitgliederversammlung von der Abstimmung ausgeschlossen werden.
- (10) Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (11) Satzungsänderungen (auch die Änderung des Vereinszwecks) und die Auflösung des Vereins, können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (13) Bei Bedarf können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.

§ 12 Vorstand

- (1) Zu den Aufgaben des Vorstandes als Vertretungsorgan des Vereins gehören:
 - a) die Geschäftsleitung
 - b) die langfristige Planung und Zielstellung des Vereins,
 - c) die Abstimmung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - d) die Repräsentation des Vereins gegenüber Dritten.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Vorsitzender und stellv. Vorsitzender sind allein vertretungsberechtigt. Um seiner Aufgaben gerecht zu werden, tritt der Vorstand mindestens einmal jährlich und im Bedarfsfall zusammen.
- (4) Der gesamte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (5) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

- (6) Der geschäftsführende Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (7) Zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als geschäftsführender Vorstand. In diesem Fall hat der Vorstand zur Sicherstellung seiner Aufgaben ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu bestellen, welches die Vertretung des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes solange übernimmt, bis ein neuer Vorstand gewählt werden kann.

§13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an das „Kinderhospiz Regenbogenland“, Torfbruchstraße 25 in 40625 Düsseldorf und an „Kolping International“, Kolpingplatz 5-11 in 50667 Köln für die Förderung von Projekten zur Berufsausbildung von Jugendlichen. Beide Einrichtungen sollen die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.
- (2) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so ist gleichzeitig ein Liquidator zu bestellen, der sich einzelvertretungsberechtigt um die Angelegenheiten des Vereins kümmert.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.08. 2020 einstimmig angenommen.

Düsseldorf, 28.08. 2020